

## Lohnverrechnung aktuell

26. Jänner 2010

Lippert Claudia

www.bilanzbuchhaltung.co.at

1

## ÜBERSICHT

- Werte 2010
- aktuelle Judikatur
- Wartungserlass 2009 + Sbg. Steueriallog
- Kinderbetreuungsgeld 2010

2

## SV-WERTE 2010

○ Geringfügigkeitsgrenze täglich	28,13
○ Geringfügigkeitsgrenze monatlich	366,33
○ Dienstgeberabgabe (16,4%): Grenze	549,50
○ Höchstbeitragsgrundlage täglich	137,00
○ Höchstbeitragsgrundlage monatlich	4110,00
○ Höchstbeitragsgrundlage SZ jährl.	8220,00
○ HBGL freie DN (ohne SZ) monatlich	4795,00

3

## SONSTIGE BEITRÄGE UND UMLAGEN

- Schlechtwetter-Beitrag:  
bis 31.12.2011 keine Änderung  
(derzeit 1,4% je zur Hälfte DG und DN)
- Nachtschwerarbeiter-Beitrag:  
bis 31.12.2012 keine Änderung  
(derzeit 2 % zur Gänze DG)

4

## ALV-REDUKTION – GRENZWERTE 2010

- Beitragsgruppe und Grenzwerte für die Absenkung der ALV-Dienstnehmeranteile ab 1.1.2010:
- N 25a: maximal 1.155,--
- N 25b: >1.155,-- bis 1.260,--
- N 25c: >1.260,-- bis 1.417,--
- mehr als 1.260,00 = volle Beitragsleistung

5

## ALV-REDUKTION – TECHN. ABWICKLUNG

- Laufendes Entgelt und Sonderzahlungen sind getrennt voneinander zu beurteilen
- Keine eigenen Beitragsgruppen sondern A1/D1 und „Rückverrechnungs-Beitragsgruppen“:

N25a	- 3 % (nur DN)
N25b	- 2 % (nur DN)
N25c	- 1 % (nur DN)

6

## ALV-REDUKTION – WEITERE INFO

- Basis ist das tatsächlich gebührende Bruttoentgelt ohne Hochrechnung bei gebrochenen Lohnperioden noch bei längeren Krankenständen
- Keine Zusammenrechnung mehrerer Dienstverhältnisse
- auch bei quartalsweiser Auszahlung der Sonderzahlungen anwendbar (alle DN)

Januar 2010 Lippert/Caudia

7

## STEUER - TARIFSTUFEN

Einkommen	Formel ab 2009
Null bis 11.000	0%
>11.000 bis 25.000	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 5.110 : 14.000$
>25.000 bis 60.000	$(\text{Eink.} - 25.000) \times 15.125 : 35.000 + 5.110 *$
über 60.000	$(\text{Einkommen} - 60.000) \times 0,50 + 20.235 *$
	* Kummulierte Steuer bis zur unteren Zeilenlinie

Januar 2010 Lippert/Caudia

8

## STEUER - GRENZSTEUERSATZ

Tarifstufen	Grenzsteuersatz ab 2009
Null bis 11.000	0 %
>11.000 bis 25.000	36,50 % *
>25.000 bis 60.000	43,2143 %*
über 60.000	50 %*
	*Der Grenzsteuersatz gibt an, mit welcher Besteuerung Sie bei der Erzielung zusätzlicher Einkünfte in der jeweiligen Tarifstufe rechnen müssen. Sie brauchen nur noch die für Sie zutreffenden Steuerabsetzbeträge (Achtung: auch den Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag oder den Pensionistenabsetzbetrag) subtrahieren.

Januar 2010 Lippert/Caudia

9

## STEUER - ABSETZBETRÄGE

AN- oder Grenzgänger-Absetzbetrag	54 Euro / Jahr
Verkehrsabsetzbetrag	291 Euro / Jahr
AVAB	364 Euro / Jahr (Basis)*
AEAB	494 Euro / Jahr (1 Kind)*
Kinderabsetzbetrag	58,40 Euro / Monat und Kind
Mehrkindzuschlag	36,40 Euro / Monat ab 3. Kind
* Beim AVAB und AEAB besteht ein gestaffelter Kinderzuschlag:	für 1. Kind: 130 Euro für 2. Kind: 175 Euro für 3. + weiteres Kind: 220 Euro

Januar 2010 Lippert/Caudia

10

## ZUSCHLAG ZUM DIENSTGEBERBEITRAG 2010

Der DZ wurde nur in 2 Bundesländern geändert:

NÖ, Salzburg

<b>Werte 2010:</b>	Burgenland	0,44%
	Kärnten	0,41%
	NÖ	0,40%
	OÖ	0,36%
	Salzburg	0,42%
	Steiermark	0,40%
	Tirol	0,43%
	Vorarlberg	0,39%
	Wien	0,40%

Januar 2010 Lippert/Caudia

11

## PENDLERPAUSCHALE BLEIBT FÜR 2010

Einfache Wegstrecke	Zumutbare Wegzeit	Kleines PP / Monat	Großes PP / Monat
ab 2 km	1,5 Stunden		Euro 28,50
ab 20 km	2 Stunden	Euro 52,50	Euro 113,00
ab 40 km	2,5 Stunden	Euro 103,50	Euro 196,75
ab 60 km		Euro 154,75	Euro 281,00

Januar 2010 Lippert/Caudia

12

## AMTLICHES KM-GELD (AB 1.7.08) 2010

Motorfahräder bis 250 cm <sup>3</sup>	0,14 Euro / km
Motorräder über 250 cm <sup>3</sup>	0,24 Euro / km
PKW und Kombi	0,42 Euro / km
Zuschlag mitbeförderte Person	0,05 Euro / km

Januar 2010 Lippert/Caudia

13

## LOHNPFÄNDUNGSWERTE MTL. AB 1.1.2010

- Allgemeiner Grundbetrag 783,00
- Erhöhter allgem. Grundbetrag 914,00
- Unterhaltsgrundbetrag (max. 5 Pers) 156,00
- Höchstbetrag 3120,00
- Absolutes Existenzminimum 391,50

Januar 2010 Lippert/Caudia

14

## AUSGLEICHSTAXE 2010

Kommen Dienstgeber ihrer Verpflichtung zur Einstellung eines begünstigt behinderten Menschen nicht nach (1 pro 25 Mitarbeiter), müssen sie **monatlich Euro 223,- (Wert 2010)** pro nicht beschäftigten begünstigten behinderten Menschen an den Ausgleichstaxfonds entrichten.  
[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

Januar 2010 Lippert/Caudia

15

## ENTFALL DES AV-BEITRAGES (BIS 31.12.13)

- mit Beginn des auf die Erreichung des jeweiligen Lebensalters folgenden Kalendermonats
- nur mehr nach Vollendung des 58. Lebensjahres
- oder Pflichtversicherte, die das 57. Lebensjahr vor dem 1.9.2009 vollendet haben (egal wann das DV beginnt)
- Ab 1.1.2014 wieder nach Vollendung des 57. LJ

Januar 2010 Lippert/Caudia

16

## WANN IST DAS LEBENSJAHR VOLLENDET?

- mit Ablauf des dem Geburtstag vorangehenden Tages (VWGH 19.3.1996, Zl. 95/08/0240)
- **Geb.Dat. 1.9.1952** = 31.8.09 = dh 1.9.09 ist der erste Tag des 58. LJ und Entfall AV-Beitrag ab 1.9.2009
- **Geb.Dat. 2.9.1952** = 1.9.09 = dh 2.9.09 ist der erste Tag des 58. LJ und Entfall AV-Beitrag ab 1.10.2010

Januar 2010 Lippert/Caudia

17

## BEISPIEL ENTFALL AV-BEITRAG

- Geb.Datum: 3.7.1952 – Eintritt: 18.12.2009
- Entfällt der AIV-Beitrag?
- Ja, da der DN vor dem 31.8.2009 das 57 Lebensjahr vollendet hat und der Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses irrelevant ist.

Januar 2010 Lippert/Caudia

18

## WEGFALL BONUS-MALUS AB 1.9.2009

Seit Ablauf des 31.8.2009  
gebührt weder  
einen Bonus bei Einstellung  
noch fällt ein Malus bei Freisetzung  
eines älteren Dienstnehmers an.

Januar 2010 Lippert/Caudia

19

## BONUS

- Bestehende Bonus-Fälle bleiben weiterhin aufrecht
- Kein Bonus auf Grund Wiedereinstellungszusagen
- Kein Bonus bei Wechsel von geringfügig auf AIV-Pflicht

dh Bonusfälle kann es noch ca. 7 Jahre lang geben,  
denn ab dem 57 LJ entfällt dann der AIV-Beitrag sowieso.

Januar 2010 Lippert/Caudia

20

## MALUS

- Ob Malus anfällt oder nicht entscheidet ausnahmslos das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses.
- Bei Wechsel auf Geringfügigkeit fällt ebenfalls nach dem 31.8.2009 kein Malus mehr an.

Januar 2010 Lippert/Caudia

21

## MALUS - WIEDEREINTELLUNGZUSAGE

- Beispiel: Ende Beschäftigung: 24.8.2009  
Ende Entgelt (UEL): 5.9.2009  
Wiedereinstellungszusage für 1.12.2009
- A) Dienstnehmer kommt nicht wieder: Malus nein
- B) Dienstgeber verhindert Wiedereinstellung: Malus ja, da das arbeitsrechtliche Ende (24.8.) vor dem 31.8. liegt und daher der Malus noch "existierte".

Januar 2010 Lippert/Caudia

22

## VERKÜRZTE LEHRZEIT § 57A ASVG

- Für Lehrlinge entfällt die Krankenversicherung in den ersten beiden Jahren
- Laut VwGH 2007/08/0328 vom 9.9.2009 handelt es sich um die tatsächlich im Betrieb zugebrachte Zeit.
- Unabhängig von der Entlohnung (Einstieg im 2. LJ oder Aufteilung je 8 Monate im 1.,2.u.3.LJ)

Januar 2010 Lippert/Caudia

23

## LEHRLINGE – BEITRAGSRÜCKFORDERUNG

Gem. § 69 ASVG können  
zu Ungebühr entrichtete Beiträge  
innerhalb von 5 Jahren  
vom Krankenversicherungsträger  
zurückgefordert werden.

Januar 2010 Lippert/Caudia

24

## ERGÄNZUNG - ÜBERSICHT LEHRLINGE

Pensionsversicherung	immer
BMSVG	immer
Krankenversicherung	ab dem 3. Jahr
Arbeitslosenversicherung	im letzten Jahr
Unfallversicherung	...
AK, WF, SW, NB, IE	...
Landarbeiterkammerumlage	... (ausgenommen Stmk + Kärnten schon)

Januar 2010 Lippert/Caudia

26

## § 49 ABS. 3 ASVG – KEIN ENTGELT

- (15) **Freitabak**, -Zigaretten und -Zigarren – hier fällt die SV-Befreiung ab 1.1.2010 weg (BGBl. I 2009/84)
- Steuerlich bleibt die Befreiung bis auf weiteres jedoch noch aufrecht
- Freimilch oder auch Hastrunk im Brauereigewerbe (14) bleiben aber auch weiterhin SV-frei

Januar 2010 Lippert/Caudia

26

## § 49 ABS. 3 ASVG – KEIN ENTGELT

- (20) Fahrtkostenvergütung **Massenbeförderungsmittel**  
Fahrt Wohnung - Arbeitsstätte = SV-frei:
  - Tatsächliche Nutzung des MBM: Jahreskarte
  - DN nutzt MBM nicht: Nachfrage bei ÖBB, Post etc.
  - Es gibt kein MBM oder Benutzung unzumutbar:  
beitragsfreier "Fixbetrag" Euro 0,11/km (seit 1.7.2008, vorher nur Euro 0,09)

Januar 2010 Lippert/Caudia

27

## MEHRFACH GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

- Gem § 44a ASVG ist für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eine Jahresbeitragsgrundlage zu bilden. Diese wird durch die Anzahl der Monate dividiert um die monatliche BMG zu erhalten
- (3) Durch Nachweis bis spätestens 30.6. des Folgejahres kann (zur Feststellung: vollversichert?) auf tatsächliche monatliche Entgelte abgestellt werden.
- Beiträge bei Vollversicherung: 13,65% bzw. 14,20%

Januar 2010 Lippert/Caudia

28

## KIAB – BEITRAGSZUSCHLAG

- Betretung zweier nicht angemeldeter DN (5.mal)
- Anmeldung langte 35 Minuten danach ein
- Beitragszuschlag gem. § 113 Abs. 1 Z 1 ASVG in Höhe von Euro 1.800,--
- Höhe ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und stellt eine pauschale Abgeltung des Mehraufwandes dar

Januar 2010 Lippert/Caudia

29

## KIAB – BEITRAGSZUSCHLAG - REDUKTION

- Nur 1 Person (Ersatz für Kranken, Samstag, Baustelle)
- Erstmalige verspätete Anmeldung
- Beitragszuschlag war € 1.300,-- (800,-- für Prüfeinsatz und 500,-- für gesonderte Bearbeitung)
- Mittels Berufung durch Landeshauptmann reduziert auf € 400,-- (Entfall der 500,--, Halbierung der 800,--)

Januar 2010 Lippert/Caudia

30

## FREIE DIENSTNEHMER – PRÜFREIHENFOLGE

- Gem. § 4 Abs. 4 ASVG sind Tätigkeiten auf Grund Gewerbescheines von der Versicherungspflicht ausgenommen
- Das gilt nun auch für SBH und Bilanzbuchhalter, die der Kammer der Wirtschaftstreuhänder angehören
- Dh GSVG-Pflichtversicherung vor § 4/4 ASVG

Januar 2010 Lippert/Caudia

31

## FREIE DIENSTNEHMER – DB, DZ, KOMMST

- Ab 1.1.2010 unterliegen auch die freien Dienstnehmer nach § 4 Abs. 4 ASVG der DB-, DZ- und KommSt-Pflicht
- Es gibt aber derzeit keine Befreiungsbestimmung für behinderte freie Dienstnehmer
  - Absicht - oder analog den an Kapitalgesellschaften im Sinne von § 22 Z 2 zweiter Teilstrich EStG Beteiligten ? (siehe BMSGK Erl. 27.5.2003, 51 0104/1-V/1/03)

Januar 2010 Lippert/Caudia

32

## FREIE DIENSTNEHMER – BMSVG

- Seit 1.1.2008 unterliegen auch freie Dienstnehmer dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BGBl. I 2007/102)
- Diese Beiträge führen zu **keinem** Sachbezug in der SV
- Sind steuerlich zwar am E18 einbezogen (KZ 341) werden aber unter KZ 271 wieder abgezogen (+Null)

Januar 2010 Lippert/Caudia

33

## FREIE DIENSTNEHMER – REISEKOSTEN

- gem. § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG: analoge Anwendung der Befreiung gem. § 26 EStG für freie Dienstnehmer
- die von freien DN erhaltenen Reisekostensätze sind steuerlich zwar am E18 unter KZ 341 mit einzubeziehen – stellen aber gem. § 4 Abs. 5 EStG (innerhalb der Grenzen des § 26 Z 4 EStG) Betriebsausgaben dar

Januar 2010 Lippert/Caudia

34

## FREIE DIENSTNEHMER – KÜNDIGUNG

- Mangels günstigerer Regelungen im freien Dienstvertrag gelten die Kündigungsfristen des § 1159 ABGB:

Dauer freies Dienstverhältnis	Dienste minderer Art (§ 1159 ABGB)	Dienste höherer Art – analog Angestelltengesetz (§ 1159 a+b ABGB)
max. 3 Monate	jederzeit für den folgenden Tag	14tägige Kündigungsfrist
über 3 Monate	am 1. Werktag für Schluss der Woche	4wöchige Kündigungsfrist

Januar 2010 Lippert/Caudia

35

## HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN + SALZBURGER STEUERDIALOG 2009

- der VwGH hat mehrfach gegen die Selbständigkeit - dh das Vorliegen von NSA-Einkünften § 47 EStG judiziert:
  - z. B. Lehrer eines Nachhilfeinstitutes, Leiter eines Forschungszentrums, Publikumsdienste wie Garderobiere, Platzanweiser, Programmverkäufer, etc. (RZ 930ff LStRL)
  - z. B. Monteur von Sprinkleranlagen ist trotz Gewerbeschein echter DN nach § 4 Abs. 2 ASVG (VwGH 2007/08/0041-5, 2007/08/0038)

Januar 2010 Lippert/Caudia

36

## RECHTSFOLGEN VERMEINTLICH FREIER DIENSTVERTRÄGE – ENTGELT?

- wird ein freier Dienstvertrag in ein echtes DV nach § 4 Abs. 2 ASVG umqualifiziert, entstehen sämtliche arbeitsrechtlichen Ansprüche (Sonderzahlungen, Urlaub, NLZ,...)
  - Eine Deckungsprüfung hat nur hinsichtlich der Sonderzahlungen zu erfolgen:  
KV x 14 wird dem Gesamthonorar gegenübergestellt  
(OGH 25.11.2008, 9 ObA 150/08m)

Jänner 2010  
Lippert/Cauidia

37

## ÜBERLASSUNG DES BÜRGERMEISTERS ALS HANDELSRECHTLICHEN GESCHÄFTSFÜHRER

- Ein Beschäftigungsverhältnis iSd § 4 Abs. 2 ASVG zum Entleiher als DG iSd § 35 Abs. 1 ASVG ist anzunehmen, wenn dem Entleiher – wie hier – auf Grund eigener Rechtsbeziehung mit dem DN (Bestellung zum Geschäftsführer) ein unmittelbarer (und nicht bloß vom Verleiher abgeleiteter) Rechtsanspruch auf die Arbeitsleistung zusteht (VwGH 2006/08/0113 v.1.4.09)

Jänner 2010  
Lippert/Cauidia

38

## FALSCHER KV-ZUORDNUNG

- Der Hausinstallateur für das private Zinshaus eines Handelsunternehmers wurde als Handelsarbeiter bei der GKK angemeldet.
- Die Verfallsbestimmungen des KV Handel greifen nicht, da keinerlei Tätigkeiten im Handelsgewerbe erbracht wurden
- Verjährung laut ABGB: 3 Jahre  
OGH 1.4.2009, 9 ObA 171/08z

Jänner 2010  
Lippert/Cauidia

39

## FALSCHER EINSTUFUNG – EMV-GEWERBE FACHARBEITER AUF GRUND MATURA

Dass dem DN Fehler unterlaufen und er mit einer niedrigeren Einstufung (4 statt 3) einverstanden war schadet nicht.  
OGH 16.12.2008, 8 ObA 82/08d

Jänner 2010  
Lippert/Cauidia

40

## FALSCHER EINSTUFUNG – GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

Die positive abgelegte LAP als Berufskraftfahrer bewirkt die Einstufung in Lohnkategorie 6. des KV Güterbeförderungsgewerbe, unabhängig von der vereinbarten und tatsächlichen (minderen) Tätigkeit.  
OGH 18.6.2009, 8 ObA 20/09p

Jänner 2010  
Lippert/Cauidia

41

## VORDIENSTZEITENANRECHNUNG UND ALTERSDISKRIMINIERUNG

Die Bestimmung im VBG sind auf Grund des Anwendungsvorranges der europarechtlichen Bestimmung nicht anwendbar. (EUGH 18.6.2009, C-88/08)  
Dh. die Vordienstzeiten welche vor dem 18. Lebensjahr zurückgelegt wurden sind voll bei der Festlegung der Dienstaltersstufe anzurechnen.  
OGH 4.8.2009, 9 ObA 83/09k

Jänner 2010  
Lippert/Cauidia

42

## VORÜBERGEHENDE VERSETZUNG ODER UMSTUFUNG ERFORDERLICH (ÖBB)

Die mehrfache vorübergehende Verwendung in höherer Funktion ist als durchgehend anzunehmen, wenn diese in einem längeren Zeitraum überwiegt – auch wenn weder der Stellenplan einen “freien” Dienstposten vorsah, noch eine Umstufung erfolgte.

Überwiegensfrage - OGH 29.6.2009, 9 ObA 130/08w

Jänner 2010  
Lippert/Caudia

43

## KV HANDEL: AUFRECHTERHALTUNG DER ÜBERZAHLUNG AUCH BEI UMSTUFUNG?

Die Aufrechterhaltung der Überzahlung ist nur bei Erhöhung der neu vereinbarten KV-Mindestlöhne vorgesehen.  
Eine Umstufung in eine höhere Verwendung (sofern durch die Überzahlung gedeckt) wird “aufgesogen”.

OGH 28.1.2009, 9 ObA 8/09f

Jänner 2010  
Lippert/Caudia

44

## KRANKENSTANDSABFRAGE AB 1.4.2010

Das Projekt befindet sich derzeit in der Testphase und entbindet den Dienstnehmer (auch dann nicht) von seiner arbeitsrechtlichen Verpflichtung zur Vorlage der Krankenstandsbescheinigung.

Jänner 2010  
Lippert/Caudia

45

## UNVOLLSTÄNDIGE KRANKENSTANDSBESTÄTIGUNG

Verlangt der Dienstgeber die Vorlage einer Krankenstandsbescheinigung, so ist die Nachweispflicht nicht erfüllt, wenn die voraussichtliche Dauer als auch die „Ursache“ nicht angeführt sind. Der Dienstnehmer verliert daher trotz unverzüglicher Krankmeldung seinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

OGH 28.1.2009, 9 ObA 145/08a

Jänner 2010  
Lippert/Caudia

46

## KRANK ODER ARBEITS-/WEGUNFALL

Der Sturz im Stiegenhaus eines Mehrparteienmiethauses am Weg zur Arbeit stellt einen Wegunfall dar.

Die letztgültige Entscheidung über die „Ursache“ einer Dienstverhinderung obliegt einzig der AUVA.

**Exkurs: Zuschuss für EFZ beantragen (< 51 DN)**

Jänner 2010  
Lippert/Caudia

47

## ARBEITSUNFALL BEI ANGESTELLTEN IN DEN ERSTEN 5 DIENSTJAHREN

- Dem Gesetzeswortlaut des § 8 Abs. 1 AngG folgend handelt es sich bei dem „Zusatzkontingent“ der 2 Wochen um eine Verlängerung.
- Daher erfolgt keine grundsätzliche Kontingenterhöhung.
- Nur im Falle des Ausschöpfens der 6 Wochen voll und der Arbeitsunfähigkeit auf Grund Arbeitsunfall oder Berufskrankheit besteht Anspruch auf die zusätzlichen 2 Wochen.

Jänner 2010  
Lippert/Caudia

48



## ARBEITSUNFALL BEI ARBEITERN – NUN WIEDER JE EREIGNIS

Der OGH stellte den alten Rechtszustand (8 bzw. 10 Wochen je Ereignis) mit seiner Entscheidung 8 ObA 44/08s vom 14.10.2008 wieder her.

Zuletzt hatte der OGH mit 9 ObA 13/06m vom 7.6.2006 entschieden, dass mit Überschreiten der Arbeitsjahrgrenze während einer Arbeitsunfähigkeit aus Arbeitsunfall ebenfalls ein neuer Anspruch entsteht (gilt somit nur mehr bei wiederholter Arbeitsverhinderung "Folgeerkrankung" aus diesem Unfall).

Januar 2010 Lippert/Caudia

49

## KRANKENSTAND ÜBER DAS LEHRZEITENDE

- Durch den Übertritt und das damit verbundene neue Beschäftigungsverhältnis entsteht jedenfalls ein neuer voller Entgeltfortzahlungsanspruch nach AngG als auch nach EFZG (sogar beim Arbeitsunfall).
- Keine Berücksichtigung von bereits verbrauchten Krankenstandstagen im BAG, da neuer gesetzlicher Hintergrund.
- Bei Arbeitern ist die Lehrzeit auf die Dauer zur Frage des Entgeltfortzahlungsanspruches anzurechnen.

Nödis 10/ Oktober 2009

Januar 2010 Lippert/Caudia

50

## KRANKENSTAND UND ENDE DIENSTVERHÄLTNIS

- Auf Grund der berechtigten Entlassung (Unfähigkeit die vereinbarte Tätigkeit auszuüben) wegen dauernder Dienstunfähigkeit durch das Sehnenleiden eines Pflasterers besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus.
- Auch wenn dem aktuellen Krankenstand eine andere Diagnose zu Grunde liegt. OGH 2.9.2008, 8 ObA 46/08k
- DN verliert durch die berechnete Entlassung seinen gegebenenfalls bestehenden Anspruch auf Abfertigung alt NICHT, da ihn kein Verschulden trifft.

Januar 2010 Lippert/Caudia

51

## SACHBEZUG DIENSTWOHNUNG 2010

### Richtwerte für 2010 unverändert (je m<sup>2</sup>)

Burgenland	€ 4,31
Kärnten	€ 5,53
NÖ	€ 4,85
OÖ	€ 5,12
Salzburg	€ 6,53
Steiermark	€ 6,52
Tirol	€ 5,77
Vorarlberg	€ 7,26
Wien	€ 4,73

Januar 2010 Lippert/Caudia

52

## SACHBEZUG DIENSTWOHNUNG 2010

### Übergangsregelung – bitte Werte anheben:

War im Dezember 2008 bereits ein SB-Wohnung anzusetzen, dann ist wie folgt vorzugehen:

- 1) Differenz zwischen "altem" SB und "neuem" SB ermitteln
  - 2) Diese Differenz 2009-2011 wird schrittweise dem "alten" SB zugerechnet (2009 mit 25%, 2010 mit 50% und 2011 mit 75% sodass im Jahr 2012 der volle neue SB-Wert greift)
- TOOL auf [www.bilanzbuchhaltung.co.at](http://www.bilanzbuchhaltung.co.at)

Januar 2010 Lippert/Caudia

53

## SACHBEZUG – ZINSPARSPARIS

- Der laut Sachbezugsverordnung aktuell anzuwendende Zinssatz von 3,5% stellt einen Durchschnittswert dar und ist jedenfalls anzuwenden.
- LStRL RZ 204ff (Salzburger Steuerdialog)
- Eine Änderung der Verordnung wird in Aussicht gestellt.

Januar 2010 Lippert/Caudia

54

## VORTEIL AUS DEM DIENSTVERHÄLTNIS – UNENTGELTLICHE KONTOFÜHRUNG

- Erhalten Dienstnehmer günstigere Konditionen als alle Kunden des Dienstgebers, so liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor.
- Ein Vergleich mit anderen Banken hilft nicht.
- LStRL RZ 138, 221, 666 (Salzburger Steuerdialog)

Januar 2010  
Lippert/Caudia

56

## SACHBEZUGSKÜRZUNG DURCH PAUSCHALEN KOSTENBEITRAG DES DN

- Monatliche pauschale Kostenbeiträge des Dienstnehmers mindern den Sachbezugswert.
- In diesem Fall zahlt der Dienstnehmer mtl. 15,- Euro für eine Vollkaskoversicherung, die auch Schäden für private Fahrten deckt.
- LStRL RZ 174, 175, 186, 372 (Salzburger Steuerdialog)

Januar 2010  
Lippert/Caudia

56

## SACHBEZUG KFZ TROTZ PRIVATANTEILS

- Das Ausscheiden eines Privatanteils schließt den Ansatz eines Sachbezugswertes nicht aus, auch wenn die private Nutzung aus dem ehelichen Verhältnis und nicht aus dem Dienstverhältnis heraus erfolgte.
- Mangels Fahrtenbuch ist der volle Sachbezugswert anzusetzen.
- VwGH 2008/08/0224 vom 10.6.2009

Januar 2010  
Lippert/Caudia

57

## ÜSTD-ZUSCHLÄGE § 68 ABS. 1 EStG

- Bei **All-In-Vereinbarung** mit SFN-Zuschlägen bedarf es einer Vereinbarung aus der die Gesamtstundenleistung sowie die Anzahl der darin enthaltenen Überstunden hervorgeht (RZ 1163).
- Die Überstundenaufzeichnung hat jedenfalls durchgehend zu erfolgen (Salzburger Steuerdialog).

Januar 2010  
Lippert/Caudia

58

## ÜSTD-ZUSCHLÄGE § 68 ABS. 2 EStG

- Bei **All-In-Vereinbarung** mit 50%igen Überstunden nach § 68 Abs. 2 EStG dürfen diese herausgeschält und steuerfrei belassen werden, wenn im Jahr insgesamt auch mindestens die erforderlichen 120 Überstunden geleistet wurden und keine misbräuchliche Verteilung erfolgt (Salzburger Steuerdialog)

Januar 2010  
Lippert/Caudia

59

## ÜSTD-TEILER BEI ALL-IN-VERTRÄGEN

- Bei **All-In-Vereinbarung** ohne Vereinbarung über die Anzahl der Stunden bestehen keine Bedenken, wenn für die Ermittlung der Zuschläge nach § 68 Abs. 2 EStG von 20 Überstunden / Monat ausgegangen wird.
- Unabhängig eventuell vorhandener Ü-Teiler laut KV bzw. trotz eventuell geringerer NAZ laut KV ist in diesen Fällen von einer 40 Stunden Woche auszugehen (dh 173 Std NAZ/Monat zuzüglich 20 ÜGL + 10 aus den umgerechneten 50%igen Zuschlägen = Teiler 203).  
RZ 1162 bzw. Salzburger Steuerdialog

Januar 2010  
Lippert/Caudia

60

## AUFZEICHNUNGEN FÜR § 68 ABS. 2 EStG

- Neu eintretende Dienstnehmer haben Aufzeichnungen über die Überstundenleistung jedenfalls für einen Zeitraum von 6 Monaten zu führen.
- Sofern von gleichbleibenden Verhältnissen ausgegangen werden kann, sind für die Steuerfreiheit nach § 68 Abs. 2 EStG keine weiteren Aufzeichnungen mehr erforderlich.  
RZ 1161 bzw. Salzburger Steuerdialog

Januar 2010  
Lippert/Caudia

61

## ÜBERSTUNDEN UND NICHTLEISTUNGSZEITEN

- Auch wenn der Dienstnehmer sich einverstanden erklärt, dass regelmäßig geleistete Überstunden für Nichtleistungszeiten mit der überkollektiven Entlohnung abgegolten sind, kann dies nicht akzeptiert werden.
- Trotzdem eine Besserstellung des Dienstnehmers erfolgt, kann eine günstigere Vereinbarung nur insoweit zulässig sein, als nicht der sozialpolitische Ordnungsgedanke der zwingenden Norm dem entgegensteht.  
VwGH Zl. 2006/08/0226 vom 13.5.2009

Januar 2010  
Lippert/Caudia

62

## AUFLÖSUNGSERKLÄRUNG DES LEHRLINGS

- Um ein Lehrverhältnis nach § 15 Abs. 4 lit. g BAG vorzeitig durch den Lehrling lösen zu können muss in der Auflösungserklärung Bezug auf die Absicht, den Lehrberuf aufgeben zu wollen, genommen werden.
- Fehlt dies, wird das Lehrverhältnis in Ermangelung eines gesetzlichen Auflösungsgrundes nicht beendet.

Januar 2010  
Lippert/Caudia

63

## URLAUBSERSATZLEISTUNG UND L16

- Fälligkeit mit dem letzten Bezug, daher grundsätzlich kein eigenes L16 und auch keine Pflichtveranlagung daraus.
- Erfolgt die Auszahlung der UEL nicht im Monat des arbeitsrechtlichen Endes des Dienstverhältnisses, ist darüber ein gesonderter Lohnzettel auszustellen. Und führt dies unter Umständen zu einer Pflichtveranlagung bei Kollision mit einem anderen Dienstverhältnis.
- Dies gilt analog für die Auszahlung durch die BUAk

Januar 2010  
Lippert/Caudia

64

## ABFERTIGUNG "ALT" § 67 ABS. 3 EStG

- Anspruch auf Abfertigung „alt“ und deren begünstigte Besteuerung besteht nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern keine „schädliche“ Auflösung vorliegt und mehr als 3 Jahre im Dienstverhältnis zugebracht wurden.
- Voraussetzung für § 67 Abs. 3 EStG:
  - Gänzliche Endabrechnung aller Ansprüche (SZ, UEL,...)
  - Abmeldung bei der GKK

Januar 2010  
Lippert/Caudia

65

## ABFERTIGUNG "ALT" § 67 ABS. 3 EStG TROTZ WIEDEREINSTELLUNGSZUSAGE?

- Steuerbegünstigung ist möglich
- Weitere maßgebliche Voraussetzungen:
  - Dienstnehmer wechselt bei Wiedereintritt in das BMSVG
  - keine missbräuchliche Gestaltung
    - dh es war keine im Wesentlichen unveränderte Fortsetzung des ersten DV geplant,
    - es gibt erhebliche wirtschaftliche Gründe und
    - die Lösung erfolgte nicht nur zwecks steuerbegünstigter Auszahlung der Abfertigung

Januar 2010  
Lippert/Caudia

66

## ABFERTIGUNG "ALT" UND WIEDEREINSTELLUNGSZUSAGE

- Hierbei riskiert man nicht nur die Steuerbegünstigung zu verlieren,
- sondern auch, die SV-Pflicht der Abfertigung, denn nach Ansicht der GKK wird mit einer einvernehmlichen Auflösung und unverzüglicher Fortsetzung mit Übertritt des Dienstnehmers in das BMSGV die gesetzliche Regelung für den Wechsel in das neue System missachtet.  
VwGH 2005/08/0218 vom 29.10.2008

Januar 2010 Lippert/Caudia

67

## FAHRTKOSTENVERGÜTUNG + LST

### Fahrtkostenvergütung Wohnung-Baustelle

Arbeitgeber können nun auch Fahrkostensätze für die Fahrt Wohnung Baustelle nach § 3 Abs. 1 Z 16b EStG zeitlich unbegrenzt steuerfrei auszahlen – Steuerpflicht tritt nur bis zur Höhe des berücksichtigten Pendlerpauschales § 16 Abs. 1 Z 6 ein (RZ 709, 709a und 731 werden durch den 2. Wartungserlass 2008 geänd. )

Januar 2010 Lippert/Caudia

68

## FAHRTKOSTENVERGÜTUNG + SV

- FkEr Wohnung Baustelle seit 1.1.09 in § 3 (1) 16b EStG
- daher auch SV-Frei nach § 49 (3) 1 aber
- wird ein Pendlerpauschale angesetzt, dann können allenfalls zusätzliche (dadurch) steuerpflichtige FkEr nur nach § 49 (3) 20 ASVG (Höhe Massenbeförderungsmittel) SV-frei belassen werden

Januar 2010 Lippert/Caudia

69

## STEUERFREIE PAUSCHALE FAHRT- UND REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

- Gewähren Sportvereine an Sportler, Schiedsrichter, Trainer, Masseur, Zeugwarte,... pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen, so bleiben diese gem. § 3 Abs. 1 Z 16c EStG
  - in Höhe von Euro 60 (Wert 2010) pro Einsatztag
  - höchstens aber Euro 540 pro Kalendermonatsteuerfrei.

Januar 2010 Lippert/Caudia

70

## VORTEIL AUS DEM DIENSTVERHÄLTNIS?

Steuerfrei nach § 3 Abs. 1 Z 13 EStG oder nicht?

- Kostenlose Massagen im Betrieb - frei
- Gutscheine Massagen außer Haus – pflichtig
- Mitgliedsbeitrag Fitnessstudio – pflichtig
- Turnsaal jeden Montag angemietet - frei

Januar 2010 Lippert/Caudia

71

## GESCHENKE IN DER SV UND LST

Bei Firmenfeiern an einzelne DN ausgegebene Gutscheine (z.B. wegen Hochzeit, Geburt eines Kindes,...)

- **SV:** nur in den im § 49 Abs. 3 ASVG genannten Fällen beitragsfrei
- **LSt:** Zuwendungen an individuell bezeichnete Dienstnehmer sind laut LStRL RZ 79 steuerpflichtig, da der Begriff „Betriebsveranstaltung“ so auszulegen ist, dass der Vorteil allen DN oder bestimmten Gruppen zuzukommen hat

Januar 2010 Lippert/Caudia

72

## KINDERBETREUNGSZUSCHUSS

- **SV:** als **freiwillige** soziale Zuwendung ohne Begrenzung beitragsfrei gem. § 49 Abs. 3 Z 11 ASVG
  - sofern an alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen
  - ausgenommen als Bezugssumwandlung oder unter KV
  - ausgenommen Umgehungsabsicht
- **Lst:** hier besteht Steuerfreiheit gem. § 3 Abs. 1 Z 13b EStG nur bis zu Euro 500,- pro Kind und Kalenderjahr

Januar 2010 Lippert/Caudia

73

## VORTEIL AUS DEM DIENSTVERHÄLTNIS?

- Bei zwingender gesetzlicher Übernahme der DN-Anteile zur SV durch den Dienstgeber liegt kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor.  
VwGH 2008/15/0279 vom 28.10.2009
- Beispiele:
  - Schlechtwetterentschädigung
  - Altersteilzeit
  - 20% Regel bei Sachbezügen
  - GPLA-Prüfung

Januar 2010 Lippert/Caudia

74

## JAHRESSECHSTEL UND ARBEITNEHMERVERANLAGUNG (ANV)

- Bei zwei aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen kommt es durch die Nichtvorlage des Jahreslohnzettels zu einer Doppelberücksichtigung des Freibetrages (Euro 620,-) aber auch zu einem deutlich ungünstigerem Jahressechstel.
- Der Freibetrag wird im Zuge der ANV auf das einfache Ausmaß zurückgeführt
- Eine Korrektur der Sechstelberechnung erfolgt jedoch nicht!  
RZ 1060 + 1062 bzw. Salzburger Steuerdialog

Januar 2010 Lippert/Caudia

75

## KINDERBETREUUNGSGELD 2010

- Für Geburten ab 1.10.2009 kann aus 5 verschiedenen Bezugsvarianten gewählt werden:
  - Pauschal 30 (+ 6) Monate zu je 436 Euro
  - Pauschal 20 (+ 4) Monate zu je 624 Euro
  - Pauschal 15 (+ 3) Monate zu je 800 Euro
  - Pauschal 12 (+ 2) Monate zu je 1.000 Euro
  - Einkommensabhängige Variante: 12 + 2 Monate zu je 80% des letzten Nettoeinkommens (mind. 1000 max 2000)

Januar 2010 Lippert/Caudia

76

## KBG WAHL UND MINDESTBEZUGSDAUER

- Die Wahl der Bezugsvariante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und kann nicht mehr geändert werden – und bindet auch den Partner.
- Ausgenommen beim einkommensabhängigen KBG: hier kann binnen 3 Monaten ab der Antragsstellung auf das pauschale KBG (12 + 2) umgestiegen werden
- Ab 1.1.2010 beträgt die Mindestbezugsdauer nur mehr 2 (anstelle bisher 3) Monate

Januar 2010 Lippert/Caudia

77

## KBG – WOCHEGELD

- Während des Bezuges von Wochengeld ruht das KBG (sowohl des Neugeborenen als auch für das ältere Kind)
- Falls die Höhe des Wochengeldes niedriger ist als das Kinderbetreuungsgeld, besteht ein Anspruch auf den Differenzbetrag.

Januar 2010 Lippert/Caudia

78

## KBG BEI MEHRLINGSGEBURT

- Für jedes weitere Mehrlingskind gebührt unabhängig von der gewählten Pauschalvariante jeweils 50 Prozent des gewählten KBG pro Mehrling und Monat: (gilt **nicht** für die einkommensabhängige Variante)

- 30+6 weiterhin € 218,-
- 20+4 --> € 312,-
- 15+3 --> € 400,-
- 12+2 --> € 500,-

Jänner 2010 Lippert/Caudia

79

## KBG – NICHT RÜCKZAHLBARE BEIHILFE

- Über Antrag für Bezieher eine Pauschalvariante mit einem Einkommen unter Euro 5.800,-
- Für Geburten ab 1.1.2010
- Für maximal 1 Jahr
- Euro 180,- / Monat für Alleinerzieher und Paare
- Nicht rückzahlbar (aber rückforderbar bei Überschreiten der Zuverdienstgrenzen)

- Zuverdienstgrenzen:
  - KBG-Bezieher = Geringfügigkeit und
  - Partner = 16.200,-/Jahr

Jänner 2010 Lippert/Caudia

80

## KBG - ZUVERDIENSTGRENZE

- Bei den 4 Pauschalvarianten nun 2 Grenzen:

- bisher schon bekannte Zuverdienstgrenze Euro 16.200,- (jedoch nur mehr die ersten 4 Einkunftsarten)
- oder die individuelle Zuverdienstgrenze (60% des letzten Einkommens lt. Bescheid vom Finanzamt)
- Die höhere Grenze gilt

- Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen KBG:
  - Euro 5.800,- / Jahr

Jänner 2010 Lippert/Caudia

81

## KBG – NÄHERE INFORMATIONEN

Familienervice des BMWFJ

unter Tel: **0800/240 262**

(zum Nulltarif aus ganz Österreich)

[Kinderbetreuungsgeldvergleichsrechner:](http://www.bmwfj.gov.at/Statistische%20Seiten/KBGCalculatorLauncher.html)

<http://www.bmwfj.gov.at/Statistische%20Seiten/KBGCalculatorLauncher.html>

Jänner 2010 Lippert/Caudia

82

ENDE

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.**

Es wird drauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Seminarunterlage trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Referentin und des Veranstalters ausgeschlossen sind.

Jänner 2010 Lippert/Caudia

83